



NR. 12/2024

30.04.2024

**Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation der Alice Salomon
Hochschule Berlin (ASH Berlin)***

* Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 09.04.2024 beschlossen und mit der Veröffentlichung durch das Rektorat bestätigt.

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat die Alice Salomon Hochschule Berlin die folgende Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation erlassen:

Inhalt

Präambel	2
§1 Anwendungs- und Geltungsbereich	3
§2 Rechtliche Grundlagen	3
§3 Zweck und Ziele der Datenerhebung	3
§4 Zuständigkeiten	4
§5 Evaluationsturnus	5
§6 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation	5
§7 Ergebnisse	5
§8 Rechte auf Einsicht der Ergebnisse	6
§9 Datenschutz	7
§10 Inkrafttreten	8

Präambel

Lehren und Lernen wird an der ASH Berlin in gemeinsamer Verantwortung und als wechselseitige Aufgabe zwischen allen Hochschulmitgliedern verstanden. Referenzpunkt und Orientierungsrahmen für die Lehrveranstaltungsevaluation bildet das Leitbild *Lernen und Lehren*.

Die Lehrveranstaltungsevaluation stellt ein zentrales Instrument zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre an der ASH Berlin dar.

Die Evaluation ist eine systematische und empirische Analyse von Prozessen, Konzepten oder zielgerichteten Aktivitäten, mit dem Ziel diese zu bewerten und zu modifizieren. Als zielgerichtete Aktivität kann die Hochschullehre zum Gegenstand einer Evaluation werden. Zum Zwecke einer Erweiterung der Wissensbasis, einer Überprüfung von erbrachten Leistungen sowie deren Weiterentwicklung sind Evaluationsprozesse maßgeblich im Qualitätsmanagement für Studium und Lehre verankert. In diesen Prozessen werden explizit auf den Sachverhalt bezogene Ziele im Vorfeld festgelegt, um daraus begründete Bewertungskriterien zu operationalisieren. Mittels sozialwissenschaftlicher Methoden wird der Grad der Zielerreichung geprüft und ausgewertet.

§1 Anwendungs- und Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation regelt das Verfahren zur Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH).

(2) Diese Satzung gilt für alle Studiengänge der ASH Berlin, sofern diese nicht durch eigenständige Evaluationsverfahren ausgeschlossen werden.

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation überprüft, bewertet und dokumentiert die Lehr- und Veranstaltungsqualität an der ASH Berlin. Eine ergänzende Lehrveranstaltungsevaluation aus der Perspektive von Lehrenden kann optional erfolgen.

§2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) verpflichtet sich die ASH Berlin im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems zu der regelmäßigen Durchführung von Evaluationen insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden sollen nach §8 Abs. 1 S. 2 BerlHG an den Evaluationen beteiligt werden.

§3 Zweck und Ziele der Datenerhebung

(1) Die Daten werden

- a) zur Lehrqualitätssicherung und Verbesserung im Rahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung
- b) zur Vorbereitung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren
- c) zu Forschungszwecken in den jeweiligen Fachbereichen
- d) zur externen Kommunikation von Lehrqualität der ASH Berlin

erhoben.

(2) Inhaltliche Parameter zur Qualität guter Lehre ergeben sich aus den Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG), der Musterrechtsverordnung (MROV), der Evaluationssatzung sowie dem Leitbild *Lernen und Lehren* der ASH Berlin.

(3) Als Studierendenbefragung sichert die Lehrveranstaltungsevaluation eine Integration der Studierendenperspektive auf Lehrqualität in der Qualitätsentwicklung.

(4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation liefern den Lehrenden wichtige Informationen zur Bewertung ihrer Lehre und machen Rückschlüsse auf Veränderungspotenziale möglich.

(5) Lehrende können mit den Ergebnissen die besondere Leistung in der Lehre im Rahmen der W-Besoldung nachweisen.

(6) Die Ergebnisse fördern den konstruktiven Austausch zwischen den unterschiedlichen Akteur_innen über das Lehrangebot sowie über die Qualität der Veranstaltungen.

(7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bilden eine Grundlage für die Entscheidungen über die Erteilung von Lehraufträgen.

(8) Die Ergebnisse werden auf Basis anonymisierter Daten veröffentlicht. Hierzu zählen insbesondere Dokumentation, wissenschaftliche Publikation und hochschulpolitische Information.

§4 Zuständigkeiten

(1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt beim Qualitätsmanagement für Studium und Lehre (QMSuL) und der_dem Dekan_in des zuständigen Fachbereichs. Diese_r wird dabei von der Studiengangsleitung und -koordination unterstützt.

(2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen verantwortet der_die dafür zuständige Referent_in. Auch die Entwicklung und Modifizierung des Erhebungsinstruments, die Aufbereitung der Ergebnisse und einer, dieser Satzung entsprechenden Dokumentation, sind Aufgaben des_der Referent_in.

(3) Das fachbereichsbezogene QMSuL ist in Absprache mit dem zentralen QMSuL mit der Weiterentwicklung der Erhebungsinstrumente beauftragt sowie mit der Sicherstellung eines für die ASH Berlin einheitlichen Verfahrens.

(4) Lehrende sind verpflichtet, eine Evaluation ihrer Veranstaltungen zu ermöglichen und bei dem Verfahren der Durchführung mitzuwirken.

(5) Der_die Datenschutzbeauftragte ist für ein vorschriftsmäßiges Evaluationsverfahren, die Einhaltung des Datenschutzes sowie für Maßnahmen zum angemessenen Umgang mit den Daten zuständig (s. §8 Abs. 2 dieser Satzung).

(6) Für die technische Anwendung und zur Realisierbarkeit der Online-Durchführung sind der hausinterne IT- Service sowie die Zuständigen des digitalen Campusmanagement Systems (HISinOne) verantwortlich.

(7) Die ständige Kommission für Lehre und Studium (LSK) der ASH Berlin überprüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Aktualität des Evaluationsinstruments. Die LSK bestimmt bedarfsgerecht ein Verfahren zur Anpassung des Evaluationsinstruments.

(8) Bei der Weiterentwicklung des Evaluationsinstruments sollen die Sichtweisen der Studierenden in Form einer Beteiligung von Vertretungen sichergestellt werden.

(9) Der akademische Senat beschließt die Änderungsvorschläge der QMSuL-Abteilung.

§5 Evaluationsturnus

(1) Der Evaluationsturnus wird vom akademischen Senat festgelegt.

(2) In der Regel werden alle Lehrveranstaltungen und Lehrende in jedem Semester durch die Studierenden evaluiert.

§6 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist eine Befragung von Studierenden der ASH Berlin zur Qualität der jeweiligen Lehrveranstaltung im laufenden Semester.

(2) Mittels eines standardisierten Fragebogens werden Themen zu:

1. Struktur und Umfang
2. Methodik und Didaktik
3. Lernklima
4. Lehrmaterialien
5. Kompetenzerwerb und
6. Workload

von Lehrveranstaltungen bewertet und analysiert. Die Themen werden durch quantitative Befragungssitems abgefragt. Ergänzend dazu dienen Freitextantworten für Anmerkungen zur Un- bzw. Zufriedenheit und für Rückmeldungen zu möglichen Verbesserungsvorschlägen der Lehrveranstaltung. Bei Freitextantworten wird in der Evaluation darauf hingewiesen, dass die offene Antwort eine direkte Rückmeldung an die Lehrperson ist und im Endbericht aufgelistet wird.

Eine abschließende offene Textfrage dient für Anmerkungen zum Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation.

(3) Die Befragung findet freiwillig und anonym statt.

(4) Die Lehrveranstaltungsevaluation wird in der Regel nach ca. 60% der regulären Veranstaltungszeit durchgeführt und endet nach der Prüfungswoche.

(5) Für Lehrveranstaltungen im sog. Teamteaching wird ein Erhebungsinstrument zur Verfügung gestellt, das eine individuelle Rückmeldung für jede Lehrperson im Teamteaching ermöglicht.

§7 Ergebnisse

(1) Eine Gesamtauswertung der Lehrveranstaltungsevaluation wird von dem_ der zuständigen Referent_in turnusgemäß in Form eines Berichts dokumentiert und fließt ins Studiengangs- bzw. Fachbereichsmonitoring ein. Dieser Bericht wird anonymisiert ins Intranet der ASH eingestellt.

(2) Die Gesamtauswertung wird dem Rektorat und den Dekanaten der jeweiligen Fachbereiche zur Verfügung gestellt. Es liegt im Ermessen des Prorektorates bzw. der

jeweiligen Dekan_innen, auf Grundlage der Auswertungen etwaige Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre einzuleiten. Die Abteilung QMSuL kann bei der Entwicklung und Durchführung der Maßnahmen unterstützend wirken.

(3) Im Fall unbefriedigender Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse hat die_der Dekan_in oder eine vom Dekanat beauftragte Person (i.d.R. die Studiengangsleitung) das Recht, die Ergebnisse der Evaluationen mit den betroffenen Personen zu erörtern, Ursachen zu klären und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen, wie z.B. hochschuldidaktische Weiterbildungen, zu vereinbaren. Über das Ergebnis der Erörterung wird ein Vermerk angefertigt.

(4) Von Studiengangleitungen und Modulverantwortlichen können die Ergebnisauswertungen zur Weiterentwicklung des Lehrangebots herangezogen werden.

(5) Die Ergebnisse fließen im Rahmen des QM-Zyklus in die jährliche fachbereichs- und studiengangspezifische Berichterstattung ein.

(6) Die Lehrenden können ihre Ergebnisse bei einer Mindestanzahl von drei Bewertungen direkt in Moodle einsehen, abspeichern und ausdrucken.

(7) Die Evaluationsergebnisse können von den Lehrpersonen in eine fundierte Planung und bedarfsgerechte Modifizierung der Lehrveranstaltung einbezogen werden.

§8 Rechte auf Einsicht der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können in unterschiedlichem Umfang eingesehen werden. Im Folgenden werden die Berechtigungen mit dem entsprechenden Umfang geregelt.

(2) Alle umfangreichen Ergebnisse und Rohdaten können eingesehen werden von:

- Prorektorat für Studium und Lehre
- Dekan_innen und Prodekan_innen
- verantwortlichen Mitarbeitenden für die Lehrveranstaltungsevaluation
- Verantwortlichen im PQM
- Leitung QMSuL und FB-QMSuL
- IT Service / Moodlebeauftragte_r

Die Daten aus einer umfangreichen Ergebniseinsicht bzw. die Rohdaten bedürfen eines besonderen Schutzes. Personen mit dieser Berechtigung sind verpflichtet eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung (§9 Abs. 6 dieser Satzung) in schriftlicher Form bei der Leitung QMSuL abzugeben.

(3) Alle Ergebnisse der Studiengänge, die dem Fachbereich zugeordnet sind - ab drei gültigen Bewertungen, keine Rohdaten - einsehbar von:

- (Pro-) Dekan_innen aus den entsprechenden Fachbereichen.

(4) Aggregierte Kursauswertungen und Auswertungen aller eigenen Kurse können eingesehen werden von:

- Studiengangleitungen (studiengangsspezifische Einsicht)
- Modulbeauftragten (modulspezifische Einsicht)
- Dozent_innen (Einsicht aller eigenen Kurse).

Textantworten sind ab 6 abgegebenen Evaluationen sichtbar. Angaben zum Geschlecht sind nur aggregiert einsehbar.

(5) Aggregierte Kursauswertungen und Auswertungen für die eingeschrieben und bewerteten Kurse können eingesehen werden von:

- Kursteilnehmer_innen

Textantworten und Angaben zum Geschlecht sind nicht einsehbar.

(6) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden Studierenden durch die Dekanate, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, über die Ausbildungskommissionen zugänglich gemacht.

(7) Ein Dokument in Form einer Excel Tabelle regelt auf operativer Ebene die Zugriffsrechte zur erweiterten Einsicht der Ergebnisse. Der_die QM-Verantwortliche aktualisiert in regelmäßigen Abständen die Angaben und stimmt diese mit der_dem Moodlebeauftragten ab.

§9 Datenschutz

(1) Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Berliner Datenschutzgesetz (Bln DSG).

(2) Alle mit der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sowie mit der Durchführung von Evaluationen befassten Personen bzw. Stellen sind zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Für die Überwachung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß Art. 39 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der_die Datenschutzbeauftragte der ASH Berlin zuständig.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationsverfahren erforderlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der von Evaluationsverfahren befassten Personenkreises zugänglich werden.

(4) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es das Evaluationsverfahren zulässt.

(5) Die erhobenen Daten sollen 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht werden.

(6) Personen, die Ergebnisse in schützenswerter Weise (s. § 8 Abs. 2 dieser Satzung) einsehen können, sind zur Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung verpflichtet.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation tritt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.